



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 2001

Donnerstag, den 15. März 2001

Nummer 3

Der Richter-Steg erbaut 1906



Foto: G. Keller

Genannt nach dem ehemaligen Lebensmittelgeschäft Bernhard Richter.

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 1. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15. Februar 2001

Nach der Begrüßung, der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, gab der Bürgermeister bekannt, dass in Bezug auf die Tagesordnung von der Fraktion "SPD/Bündnis 90 Die Grünen" ein Antrag eingegangen ist. Der Antrag der Fraktion bezog sich auf die Änderung des Haushaltsplanes, dabei speziell die Änderung des Vermögenshaushaltes für das Jahr 2001. Anstelle der Beteiligung an einer zentralen Datenverarbeitungsanlage in der Verwaltungsgemeinschaft sollte von der Gemeinde St. Egidien eine eigenständig zu betreibende Datenverarbeitungsanlage beschafft werden. Der Antrag wurde zur Abstimmung gestellt. Mit 1 Ja-Stimme, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen wurde beschlossen, die Tagesordnung nicht zu ändern. Mehrheitlich entschied man sich, diesen Punkt zur nächsten Sitzung mit auf die Tagesordnung zu setzen. Der Bürgermeister ging deshalb zur Tagesordnung über und begrüßte nochmals ganz besonders Herrn Ulrich Dölling, der als Kandidat für den verstorbenen Gemeinderat Lothar Müller in den Gemeinderat nachrückt. Nach erfolgter Verpflichtung wünscht der Bürgermeister Herrn Dölling alles Gute für sein Ehrenamt.

Die Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes stand als TOP 3 auf der Tagesordnung. Zunächst übergab der Bürgermeister dem Kämmerer, Herrn Fleischer, das Wort. Dieser bedankt sich beim Gemeinderat für die konstruktive Beratung und Mitarbeit im Vorfeld der Erstellung des Haushaltsplanes. Er hoffe nun, dass der vorliegende Entwurf die Zustimmung aller Gemeinderäte findet. Der Haushaltsplan ist im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt ausgeglichen. Die Realsteuern, sprich Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer, sollen im Jahr 2001 nicht verändert werden. Alle drei Hebesätze sind angemessen festgesetzt. Der größte Ausgabe-posten im Verwaltungshaushalt sind wie in jedem Jahr die Personalkosten, im Vermögenshaushalt sind es die Baumaßnahmen. Zu nennen wäre z. B. der Straßenbau z. B. Schulstraße, die weitere Sanierung in der Mittelschule und der restliche Abputz der Grundschule. Sollte unser Antrag auf "Städtebausanierung" genehmigt werden, sind dafür ebenfalls Mittel bereitzustellen. Neue Kredite werden auch im Jahr 2001 nicht aufgenommen, so dass die Verschuldung auf 3.719.200 DM absinken wird. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 968 DM ohne Eigenbetrieb. Fazit seiner Ausführungen: Die Gemeinde ist mittelfristig im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft überlebensfähig. In der anschließenden Diskussion gab es wenig Kritikpunkte. Positiv wurden die gleichbleibenden Steuersätze und die Schuldenentwicklung beurteilt. So gab es bei der Abstimmung lediglich eine Stimmenthaltung, 10 Gemeinderäte stimmten mit Ja. Der Haushaltsplan ist somit beschlossene Sache.

Im TOP 4 wurde einstimmig beschlossen, dass der 13. Juni 2001, 18.00 Uhr, als Termin für das Ende der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge für die etwaige Neuwahl des Bürgermeisters festgelegt wird. Ebenfalls einstimmig wurde im TOP 5 der Gemeindevwahlausschuss für die Bürgermeister- und Landratswahl gewählt. Mitglieder dieses Ausschusses sind:

Vorsitzender: Herr Fleischer
Stellvertreterin: Frau Neubert
Beisitzer: Herr Hübner
Stellvertreter: Herr Grusdat
Beisitzer: Frau Ihle
Stellvertreterin: Frau Urban

Der Bürgermeister verpflichtet Herrn Fleischer als Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und wünscht ihm Kraft und Durchhaltevermögen in seiner verantwortungsvollen Funktion.

Um die erneute Auslegung des Bebauungsplanes "Wiesenhöhe" ging es im TOP 6. Einstimmig wurde beschlossen, den geänderten Bebauungsplan nochmals auszulegen, um der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, in den Bebauungsplan Einblick zu nehmen, um evtl. Bedenken und Anregungen geltend zu machen. Der BB "Wiesenhöhe" liegt ab 19. 3. 2001 im Bauamt aus.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat im TOP 7 eine Teilrücknahme des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 3 (Weg bei Pörnig). Genannter Weg wurde in das Straßenbestandsverzeichnis als öffentlicher Feld- und Waldweg aufgenommen. Dagegen legte jedoch Herr Winter Widerspruch ein. Ein öffentliches Interesse an diesem Weg ist jedoch nicht mehr gegeben, so dass dem Wunsch von Herrn Winter deshalb entsprochen wird.

Der Bürgermeister informiert zu Beginn der Informations- und Fragestunde über die Sitzungstermine der Gemeinderatssitzungen im Jahre 2001. Das wäre der:

**29. März, 26. April, 31. Mai, 28. Juni, 16. August,
20. September, 25. Oktober, 29. November, 20. Dezember.**

Sollte es zu Terminverschiebungen kommen, wird rechtzeitig darüber informiert!

Des Weiteren informiert der Bürgermeister über folgende Punkte:

- Vom Regierungspräsidium Chemnitz liegt eine Information vor, dass die Gemeinde mit großer Wahrscheinlichkeit in das Programm "Städtebauförderung" aufgenommen wird;
- durch das Statistische Landesamt Kamenz erfolgt eine Erhebung zur "Erwerbsstatistik" (es besteht Auskunftspflicht!);
- durch das Staatsministerium kam die Zusage, dass auf eine Rückforderung der 1,7 Mio DM für den komplexen Wohnungsbau verzichtet wird,
- ab 5. März wird die Gemeinde durch das Rechnungsprüfungsamt Zwickau geprüft,
- im oberen Teil des Lungwitzbaches wird eine Bachuferbereinigung stattfinden, analog zur Bachuferbereinigung des unteren Teiles des Lungwitzbaches. Dabei wird es im Vorfeld eine Begehung mit den maßgebenden Personen geben.

In der anschließenden Fragestunde gab es reichlich Kritik wegen der Baumfällaktionen in den letzten Wochen. Der Bürgermeister und der Bauamtsleiter verwiesen jedoch auf vorliegende Gutachten, die das Fällen der Bäume befürworteten.

M. Heidel

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde/Stadt

St. Egidien

der Wahl zum Bürgermeister Oberbürgermeister am und für eine etwaige Neuwahl am

I. Zu wählend ist

 Bürgermeister OberbürgermeisterHöchstzahl der Bewerber
je Wahlvorschlag:

1

Mindestzahl
Unterstützungsunterschriften:

40

die Stelle ist hauptamtlich ehrenamtlich

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und

- spätestens am bis 18.00 Uhr
beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeinde-/Stadtverwaltung*) schriftlich einzureichen.

Anschrift

Glauchauer Str. 35, 09356 St. Egidien

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden.

3. Bei einer etwaigen Neuwahl des Bürgermeisters Oberbürgermeisters

können Wahlvorschläge ab dem

bis spätestens

18.00 Uhr, eingereicht werden. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für die etwaige Neuwahl,

sofern sie nicht bis 18 Uhr, zurückgenommen werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 4 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
2. Jeder Bewerber für die Wahl hat eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KomWG) abzugeben.
3. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Gemeinde-/Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

Anschrift

Glauchauer Str. 35, 09356 St. Egidien, Zimmer 1.2

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung

Anschrift

Glauchauer Str. 35, 09356 St. Egidien, Einwohnermeldeamt, Zi. 0.1

während der üblichen Öffnungszeiten für

bis zum , 18.00 Uhr,

und bei etwaiger Neuwahl

bis zum , 18.00 Uhr,

geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hintergründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist, oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat/Stadtrat*) vertreten war, bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Ort, Datum

St. Egidien, den 14.03.01

Bürgermeister/Oberbürgermeister

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen (Graffiti)
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3

Schutz gegen Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4

Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 9 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 10 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

- § 11 Hausnummern

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 12 Zulassung von Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) wird durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschusses verordnet: Soweit in vorliegender Polzeiverordnung geschlechtsbezogene Personenbeschreibungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer und Frauen.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft: Stadt Lichtenstein, Gemeinden Bernsdorf und St. Egidien mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen (Graffiti)

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen (Graffiti), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, die das Tier, insbesondere durch Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch ihre Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, der § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, § 7 Abs. 3 Nr. f der Marktsatzung der Stadt Lichtenstein sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (Gef HundG) vom 24. August 2000 (Sächs.GVBl. S. 358) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die

Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen und Sportfreianlagen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 6

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen. Die Regelungen nach dem Gaststättengesetz bleiben hiervon unberührt (§ 7 SächsGastVO, SächsGVBl. S. 295 vom 16. Juni 1992).

— (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb in Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden, Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

— (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Wertstoffcontainern

(1) Es ist untersagt,

- in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallene Abfälle in die Wertstoffcontainer einzubringen,
- Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen,
- Wertstoffe an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in die Wertstoffcontainer einzuwerfen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 9

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt,

- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassern oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Abbrennen von offenen Feuern

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Für den 30. 4. des Jahres können die Gemeindeverwaltungen Erlaubnisse zum Abbrennen von Hexenfeuern im Gemeindegebiet erteilen.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 11

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das

Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 12

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Sportfreianlagen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 7 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Wertstoffcontainer einbringt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
12. entgegen § 8 Abs. 1 an Werktagen in der angegebenen Zeit Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
13. entgegen § 9 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten anderer mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
14. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,

15. entgegen § 11 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
16. entgegen § 11 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 11 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens DM 10,00 und höchstens DM 2.000,00 und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 1.000,00 geahndet werden.

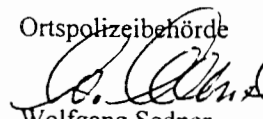
§ 14

Inkrafttreten

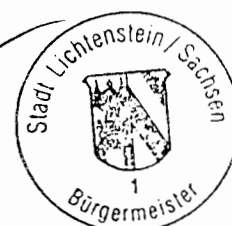
Diese Polizeiverordnung tritt am 1. 4. 2001 in Kraft.

Lichtenstein, den 2. 11. 2000

Ortspolizeibehörde


Wolfgang Sedner

Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes "Wiesenhöhe" in St. Egidien - Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde St. Egidien gibt hiermit bekannt:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien hat in seiner 1. öffentlichen Sitzung am 15. Februar 2001 die Auslegung des Bebauungsplanes "Wiesenhöhe" im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wiesenhöhe" liegt

ab Montag, dem 19. März 2001,

bis Montag, dem 23. April 2001, in der

**Gemeindeverwaltung St. Egidien, Bauamt,
Zimmer Nr. 3,**

zu folgenden Zeiten aus:

Montag: 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

St. Egidien, 14. 3. 2001

Keller
Bürgermeister

Aus gegebenem Anlass

weisen wir auf die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2001 durch öffentliche Bekanntmachung nochmals hin.

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2001 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2001 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2000 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A 270 v. H.
- b) für die Grundstücke - Grundsteuer B 380 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsunterlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2001 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Gemeindekasse:

Sparkasse Chemnitz, BLZ 87050000, Konto-Nr. 3611001049.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kämmerei/Steuern

Bekanntmachung

über die Teilrücknahme des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 3 - Weg bei Pörnig - Flurstück Nr. 347 - entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates des Gemeinde St. Egidien vom 15. Februar 2001

Die Berichtigung der Eintragungsverfügung liegt in der Zeit vom 19. 3. 2001 bis 23. 4. 2001 im Rathaus St. Egidien, Glauchauer Str. 35, Bauamt, Zimmer Nr. 0.3, während der Dienststunden, und zwar

Montag: 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.30 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit des Widerspruchs.

St. Egidien, 15. 3. 2001

Keller

Bürgermeister

Hochwassergefahr soll gebannt werden

Unter dieser Überschrift in der "Freien Presse" wurden die Bürger von St. Egidien kürzlich informiert, dass der Lungwitzbach in Höhe des Gebäudes von Schuhmachermeister Klaus Späte durch die Flussmeisterei Zwickau saniert wird. Um den Hochwasserschutz im innerörtlichen Bereich zu gewährleisten, ist es im Rahmen der Unterhaltungspflicht (Sächsisches Wassergesetz) erforderlich, eine Flussregulierung vorzunehmen.

Damit der Rückstauabfluss aus dem Rohrgraben (Mühlgraben von Schatz) gegeben ist, muss das über Jahre angeschwemmte Material sowie der vorhandene Bewuchs wie Weiden, Erlen unterhalb des Richtersteges rechtsufrig entfernt werden. Linksseitig wird das bereits stark angeschwemmte Ufer mittels Steinschüttung neu errichtet und stabilisiert.



Da diese Maßnahme im Sommer 2001 bei Niedrigwasser durchgeführt werden soll, ist es notwendig, in der vegetationsarmen Zeit einige Bäume zu fällen. Nach Regulierung des Wasserlaufes wird am gleichen Standort eine Ersatzpflanzung, bestehend aus Schwarzerlen und Weiden vorgenommen. Abgestimmt wurde diese Maßnahme am 8. 2. 2001 zwischen Vertretern der Abteilung Naturschutz vom Landratsamt, Talsperrenmeisterei Zwickau, Stadtverwaltung Lichtenstein und Gemeindeverwaltung St. Egidien.

Die Freiwillige Feuerwehr St. Egidien informiert:

Am 16. 2. 2001 führte die Freiwillige Feuerwehr St. Egidien im Schulungsraum des Gerätehauses die Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftslegung für das Jahr 2000 durch.

Als Gäste konnten wir den Bürgermeister Herrn Keller und den Stellvertreter des Kreisbrandmeisters Kamerad Rother recht herzlich begrüßen.

Im Berichtszeitraum führte unsere Wehr 45 Dienste durch. Dazu kommen noch 28 Einsätze, also insgesamt 73 Dienste. Bei einer durchschnittlichen Zeit von 2 Stunden, für Dienst-durchführung bzw. Einsätze, leistete jeder Kamerad 146 Stunden für das Wohl der Allgemeinheit. Ich denke, daß sie ein Beispiel für unsere Bürger bezüglich von Hilfe und Uneigennützigkeit sind.

Die Einsätze beinhalten 15 Brand- und 13 Hilfeleistungseinsätze. Bei den Brandeinsätzen war vom Wohnungsbrand, Bauwagenbrand, Meldereinlauf in der Palla, Schornsteinbrand sowie Stoppelfeldbrände alles aktuell.

Die Hilfeleistungseinsätze waren zur Beseitigung von Schäden durch Hochwasser, Sturmschäden, Beseitigung von Ölschichten nach Verkehrsunfällen sowie zur Bergung einer Katze vom Baum erforderlich.

Die Freiwillige Feuerwehr hat eine Stärke von 74 Kameraden. Davon arbeiten in der aktiven Gruppe 32 Kameraden, 7 Kameradinnen in der Frauengruppe, 18 Kameraden in der Blaskapelle, 5 Kameraden in der Altersabteilung und 12 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wurden 3 weibliche Jugendliche aus der Jugendfeuerwehr in die aktive Gruppe übernommen. Sie werden noch im Februar mit der Grundausbildung beginnen.

Befördert zum nächsthöheren Dienstgrad wurden die Kameraden: Stefan Langer, Jörn Valenta, Mike Ramm, André Rösler, Carsten Franke und Henrik Otte und Claudio Köhler. Kamerad Karl-Heinz Krüger wurde für 25jährige treue Dienste geehrt. Anerkennung für 40 Jahre treue Dienste erhielt Kamerad Klaus Gröber.

Sorgen bereitet den Kameraden seit Jahren das zu klein gewordene Gerätehaus. So gab es zu diesem Problem mit den Bürgermeistern und den Gemeinderäten mehrere Gespräche, die nun letztendlich auf eine Lösung hinauslaufen.

Das vorhandene Gerätehaus, wird um 2 Fahrzeugstellplätze erweitert, wozu natürlich auch die erforderlichen Nebenanlagen gehören. Dies konnte unser Bürgermeister zur Jahreshauptversammlung freudig verkünden.

Die Zielstellung für die Fertigstellung dieser Baumaßnahme ist das Jahr 2005, denn dann wird die Feuerwehr St. Egidien 125 Jahre alt und das ist sicher ein würdiger Anlass.

Allen Kameradinnen und Kameraden der Wehr gilt nochmals Dank für die geleistete Arbeit sowie für das Jahr 2001 viel Gesundheit und Schaffenskraft.

FFw St. Egidien

Horst May
Wehrleiter



Bekanntmachung der Beschlüsse und der Festlegungen des Ortschaftsrates Kuhschnappel aus der öffentlichen Sitzung vom 20. 2. 2001

TOP 2:

Das Kinder- und Dorffest soll dieses Jahr vom 22. bis 24. Juni durchgeführt werden. Die im Ort ansässigen Vereine beteiligen sich durch Betreuung oder Programmgestaltung daran.

TOP 3:

Ein Kinderspielplatz für die 3- bis 12-Jährigen mit einem Mehrfunktionsspielgerät soll auf dem Sportplatz Kuhschnappel neben dem Jugendclub entstehen. Konzept und Kostenangebot sind angefordert.

TOP 4:

Informationen aus dem Bauamt:

- Oberflächenbehandlung der Rüsdorfer Straße bis Orts-eingang, Realisierung 2001
- Fußwegbau Eisenschachtweg bis Ernst-Schneller-Straße 30, Planung 2001, Realisierung 2002,
- Fußwegbau Ernst-Schneller-Straße 89, Realisierung 2002/2003,
- Realisierung Jugendclub Kuhschnappel, Containerbau vorbehaltlich des Erhaltes von Fördermitteln und des Verkaufes des Rathauses Kuhschnappel,
- Realisierung des Kinderspielplatzes für die Kleineren vorbehaltlich der Fördermittel und des Verkaufes des Rathauses Kuhschnappel,
- Ausbau des Teiches Mitlacher zur Regenrückhaltung als Hochwasserschutz, Realisierung 2002,
- Sanierung Auslaufstelle am Dorfteich, Planung 2001, Realisierung 2002.

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates findet am 24. 4. 2001, um 19.00 Uhr, im Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Kuhschnappel, Rüsdorfer Straße 4 C, statt.

Bock
Ortsvorsteherin

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien:

23. 3. 2001 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

OT Kuhschnappel * OT Lobsdorf:

4. 4. 2001 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

Gelbe Tonne St. Egidien + OT Kuhschnappel:

4. 4. 2001



Gelbe Tonne OT Lobsdorf:

23. 3. 2001

Mülltonne St. Egidien, OT Kuhschnappel + OT Lobsdorf:

22. 3. und 5. 4. 2001

Biotonne St. Egidien + OT Kuhschnappel, OT Lobsdorf:

21. 3. und 4. 4. 2001

Heimatmuseum

Die nächsten Öffnungszeiten sind am
*Samstag, dem 7. April 2001, und am
Sonntag, dem 8. April 2001,
jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr*
geöffnet.

Neu in unserer vielseitigen Ausstellung sind die

*große Kaffeemahlmaschine (ca. 1890)
und eine Kontroll-Abrechnungskassette,*

aus dem 19. Jahrhundert. Beides aus dem ehemaligen Gasthof
"Zum Schwan". Ihr Besuch lohnt sich ganz bestimmt.

Termine Ortschaftsrat Kuhschnappel

Die nächsten Ortschaftsratssitzungen finden
*am 24. 4. und
12. 6. 2001, jeweils 19.00 Uhr,
im Gasthof Kuhschnappel,*
statt.

Die Welt ist groß, die Show beginnt

Mit diesem Motto sorgten auch in diesem Jahr, unter Regie des
Elferrates, wieder viele Mitwirkende dafür, daß die Tillinger
Narren mit Humor und Frohsinn durch die Faschingszeit
kamen.

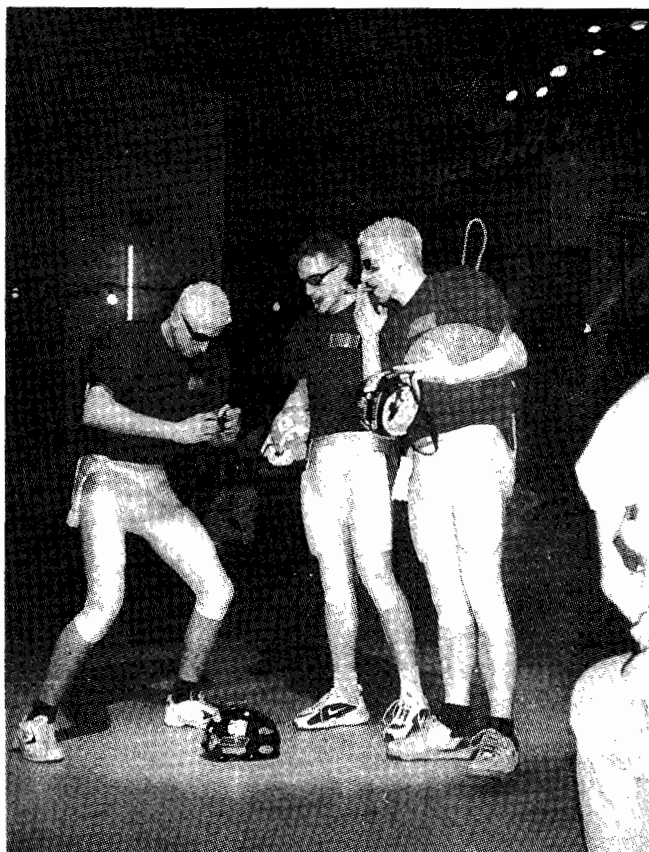
In den drei Sonnabend-Veranstaltungen, dem Rentner- und
dem Kinderfasching war für viele ein Angebot zum "bunten
Treiben" da.

Allen an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstal-
tungen Beteiligten sei auf diesem Weg von Seiten der Ge-
meinde St. Egidien herzlich gedankt.

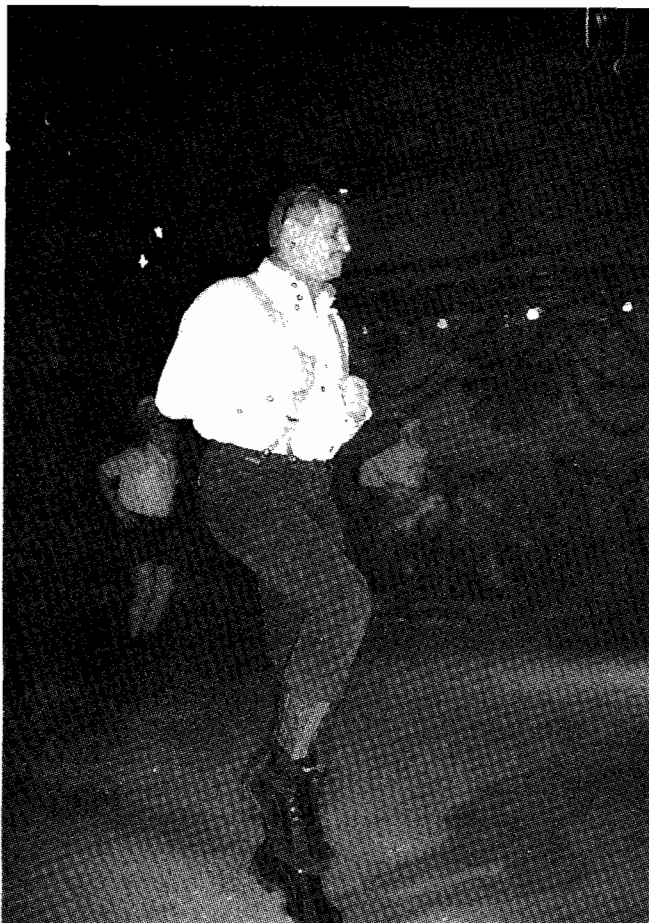
Neubert
Hauptamt



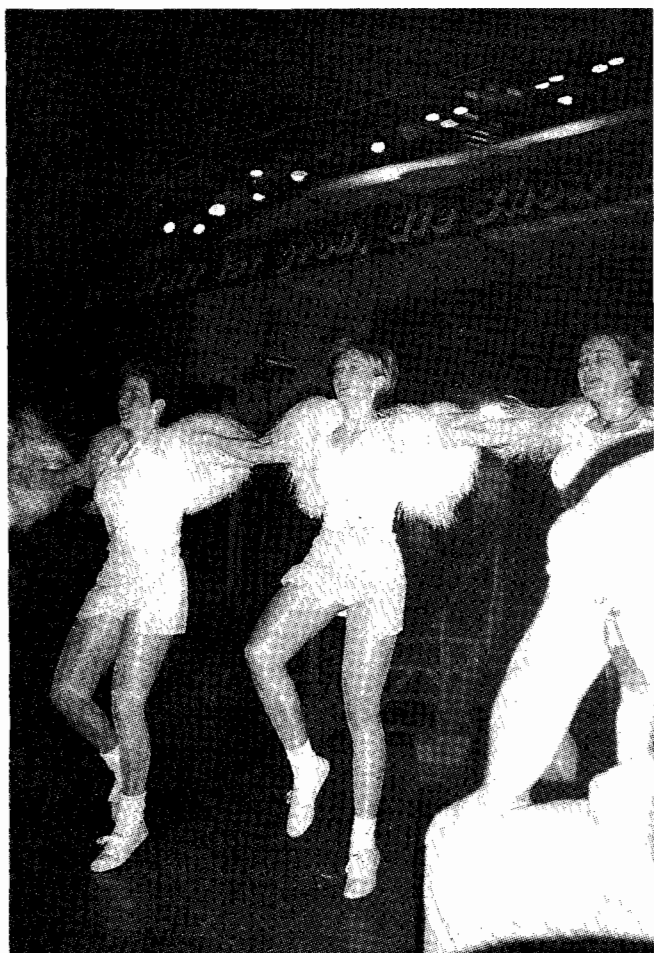
*Die Gardemädchen beim Auftritt von links:
Antje Herrmann, Julia Fiedler und Linda Breitbeck.*



*Beim American Football mit v. l.: Sebastian Dietzel, Rommy
Pohlrs und Dirk Warsitz.*



Steffen Landgraf in Aktion.



*Die Tanzgruppe beim Programm.
v. l.: Antje Walther, Katja Sieber und Kerstin Winkler.*

TESSAG SAG NIS-Vermessung

Bekanntmachung

30-kV-Hochspannungsfreileitung

Gersdorf - Palla - St. Egidien

Bauleitnummer: 0480

Die TESSAG SAG NIS/Vermessung ist von der envia Energie Sachsen Brandenburg AG beauftragt, in der Trasse der bestehenden 30-kV-Hochspannungsfreileitung Gersdorf - Palla - St. Egidien Vermessungsarbeiten durchzuführen.

Die Vermessungsarbeiten beginnen Mitte Februar (8. KW 2001) bis voraussichtlich Mitte April (15. KW 2001).

Es betrifft folgende Gemarkungen:

Gersdorf, Bernsdorf, Hohndorf,
Rüsdorf, Lichtenstein, St. Egidien.

Für die Arbeiten ist es erforderlich, daß Grundstücke betreten werden. Zur Sicherung der Vermessungsarbeiten dürfen evtl. eingebrachte Vermarkungen (Pflöcke usw.) nicht entfernt oder versetzt werden.

Evtl. Rückfragen richten Sie bitte an Frau Richter:

TESSAG-SAG NIS/Vermessung
Regionalbüro Chemnitz
Zwickauer Str. 296
09116 Chemnitz
Tel.: 0371-81 505 0
Fax: 0371-81 505 10
email: infonis-v.chemnitz@saght.tessag.com



Stadtwerke Lichtenstein GmbH

Technische Betriebsführung der Erdgasversorgung

Sehr geehrte Kunden,

ab 1. 4. 2001 übernimmt die **Stadtwerke Lichtenstein GmbH die technische Betriebsführung der Erdgasversorgung** in der Stadt Lichtenstein sowie den Gemeinden St. Egidien und Bernsdorf. Damit ergeben sich für Sie folgende Änderungen: Auskünfte über Versorgungsleitungen erteilt Ihnen das

Meisterbereich Gas/Wärme
Ernst-Schneller-Straße 35
09350 Lichtenstein
Telefon: 037204/585 - 450 oder Zentrale
037204/585-0, Telefax: 037204/585-105

Gasstörungen und Gasgeruch können Sie Tag und Nacht unter der Telefonnummer 037204/88588 melden.

Der Erdgas Südsachsen GmbH danken wir für Ihre bisherigen Dienstleistungen. Als Ihr Versorgungsunternehmen vor Ort freuen wir uns auf eine noch engere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihre Stadtwerke Lichtenstein GmbH

Lothar Bieling
Geschäftsführer

Energie- und Umweltberatung - ein kostenloses, zusätzliches Angebot der Stadtwerke Lichtenstein GmbH

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

ab April/Mai 2001 wird Herr Günther Bartsch aus Lichtenstein im Auftrag der Stadtwerke Lichtenstein GmbH für unsere Kunden zur Verfügung stehen, um Sie qualifiziert in allen Fragen der Energieanwendung zu begleiten.

Diese zweckentsprechende Antwort auf die z. T. unbefriedigenden Ergebnisse des Umweltgipfels im vergangenen Jahr in Den Haag soll eine Aufforderung an alle Kunden sein, in Lichtenstein und der Verwaltungsgemeinschaft die neuen Möglichkeiten für eine umfassende Beratung zu nutzen. Die Notwendigkeit des nachhaltigen Wirtschaftens im Energiebereich für den Klimaschutz gilt für Erzeuger wie Verbraucher gleichermaßen. Die Thematik ist sehr weitreichend und hilfreich für Bürger und Gewerbetreibende. Sie ist überwiegend herstellerneutral und energieübergreifend.

Der richtige Zeitpunkt ist entscheidend, um zweckmäßig und kostensparend die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen durchzuführen. Er kann deshalb ungeahnte Beratungen erforderlich machen. Sie sparen zweimal, wenn Sie den richtigen Zeitpunkt wählen, um Kombinationen von Maßnahmen zu koppeln.

Das Angebot richtet sich an Mieter, Hausbesitzer und zukünftige Bauherren ebenso wie an Hausfrauen oder -männer, einschließlich Gewerbetreibende in Gründung (Existenzgründer) und während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Folgende Schwerpunkte der Beratung stehen zur Auswahl:

- Energieeinsparung und rationelle Energieanwendung,
- Wärmedämmung und energieorientierte Gebäudeplanung,
- Energetische Sanierung im Altbau,
- Heizungstechnik und Warmwasserbereitung,
- moderne energie- und wassersparende Haushaltgeräte,
- richtiges Lüften und Heizen,
- Vermeidung von Feuchteschäden und Schimmelpilz,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Info über Fördermittel des Bundes und Landes,
- Tarifberatung.

Ab April/Mai 2001 können Sie einen Termin unter Tel.: 037204/61301 anmelden. Bitte geben Sie das Thema der Beratung, Ihre Kundennummer und Ihre Telefonnummer an. Wir werden dann mit Ihnen einen Termin vorzugsweise in den Räumen der Stadtwerke Lichtenstein GmbH vereinbaren. Auch eine Beratung vor Ort ist kein Problem!

Nutzen Sie die Energieberatung als ein zusätzliches, kostenloses Angebot Ihres Energiedienstleisters!

Ihre Stadtwerke
Lichtenstein GmbH

Industriebrache Landmaschinenbau Werk II

Im mittleren Ortsteil an der Lungwitzer Straße 66 steht am Eingangstor der ehemaligen Strumpffabrik "TRAMELLA" seit geraumer Zeit das Schild: "Zu verkaufen". Jetziger Eigentümer dieser Immobilie ist die TLG Chemnitz (Treuhänder). Dieser Betrieb war bereits in den 30er Jahren als Strumpffabrik Kurt Plaschke bekannt.

Hier waren damals viele Frauen und Männer aus unserem Ort und der Umgebung mit der Herstellung von Strümpfen bis zum Kriegsende 1945 beschäftigt.

Als dieser Betrieb in Volkseigentum überging, erhielt die Strumpffabrik den Namen "TRAMELLA". Der Betrieb lief in seiner Produktion weiter und die Beschäftigten verdienten sich ihren Lebensunterhalt. Ich kann mich noch gut erinnern, dass der Strumpfwirker Richard Bucher als Betriebsleiter fungierte. Im obersten Stockwerk des Fabrikgebäudes befand sich ein großer Aufenthaltsraum, der für Jugendzusammenkünfte, gesellschaftliche Versammlungen aller Art des Ortes, sowie Weihnachtsfeiern für ältere Bürger genutzt wurde.

Auch die damalige Volksvertretung hielt ihre Versammlungen dort ab und fasste ihre Beschlüsse.

Ebenso befanden sich in 2 Räumen des Verwaltungsgebäudes seit 1959 der Kindergarten. Das dazu gehörende Verwaltungsgebäude, später genutzt als Wohnhaus, steht aber seit Auszug des letzten Mieters leer.

Nach Auflösung der Strumpfindustrie übernahm Ende der 50er Jahre dann der VEB Fortschritt Landmaschinenbau die Produktionsräume als Zweitwerk, bis auch hier das große "AUS" kam. Nun steht seit langem dieser Betrieb leer. Inzwischen sind im ganzen Gelände Birkenbäume, Buschwerk und Gras gewachsen und bildet für den Ort keinen schönen Anblick. Bis heute fand sich kein Interessent, der das Anwesen kaufen will.



Industriebrache Landmaschinenbau, Werk II.

Text und Foto: H. Tauber

Am Aschermittwoch ist alles vorbei - trotzdem allen Grund zum Lachen

Kuhschnappel:

Der Cosnapeler Carnevals Club e. V. führte in der vergangenen Saison 4 öffentliche Veranstaltungen sowie einen Rentner- und einen Kinderfasching im Gasthof "Falken" durch. Sie wurden bei den Wirtsleuten Axel und Kirsten Esche herzlich aufgenommen und fanden hervorragende Bedingungen für ihre Auftritte vor. Der Wechsel der Spielstätte war notwendig geworden, nachdem im letzten Jahr eine Durchführbarkeit im Gasthof Kuhschnappel nicht gesichert erschien.

Die Faschingsveranstaltungen des CCC wurden aber auch in Falken ein voller Erfolg. Das belegen nicht nur die Anzahl verkaufter Karten - selbst der Rosenmontag wurde von mehr als 100 Narren besucht - sondern auch die Meinung vieler Gäste gegenüber den Akteuren und der Presse. Ebenso gut ist der Bustransfer von und nach Falken an den Veranstaltungsabenden angekommen. Gerade das Publikum aus St. Egidien, Kuhschnappel, Reichenbach und Callenberg wusste dies zu schätzen, da hier jeder sein Auto stehen lassen konnte und kein Taxi extra bezahlt werden musste.

Das Resümee daraus ist: Ein solcher Transferservice hat sich bestens bewährt und wird sicherlich wieder angeboten werden. Aber auch nach dem Ende der Saison ist für die Cosnapeler Narren keine große Ruhepause angesagt. Nach einem "Abschminken", zu dem alle Mitwirkenden des CCC eingeladen sind, blickt man schon wieder nach vorn auf weitere Unternehmungen in diesem Jahr. Da sind u. a. ein Auftritt des Mädchenballetts sowie des Chores beim Dorffest in Kuhschnappel am 23. Juni 2001 und im Herbst ein Weinfest geplant.

Höhepunkt wird aber sicherlich das 50jährige Vereinsjubiläum in der Saison 2001/2002. Dafür werden bereits jetzt Überlegungen über die Durchführung unternommen. Geplant sind eine Jubiläumsveranstaltung mit befreundeten Vereinen und eine öffentliche Veranstaltung zum Saisonauftakt im November.



V. l. n. r.: Mitlacher, Miriam; Richter, Janine; Weißbach, Susan.

Informationen rund um die Vorbereitungen zum 50jährigen Bestehen des Vereins sowie über Aktivitäten und Hintergründe des CCC kann man seit einiger Zeit auch im Internet finden. Hier ist der Cosnapeler Carnevals Club unter www.cosnapel.de vertreten und somit mit seinen Fans in der ganzen Welt verbunden. Neben den vielen gezeigten Fotos und aktuellen Meldungen kann man dort auch Lob und Kritik zum Verein und dessen Internetauftritt hinterlassen.

I. Bock

Der Musikverein Lichtenstein lädt alle Bürger von St. Egidien, Kuhschnappel und Lobsdorf

am 18. März 2001,

zum 1. Sonntagskonzert 2001,

in das Christliche Glaubenszentrum Lichtenstein,

ein. Mit diesem Frühlingskonzert startet unser Verein in die neue Saison und hat wiederum für alle Blasmusikfreunde ein besonderes Schmankerl zu bieten.

Erneut haben wir für unser Publikum Gäste eingeladen, so dass Sie am besagten Nachmittag, neben unserem Orchester, auch das **Jugendblasorchester Thum** mit anspruchsvoller Musik erfreuen wird.

Dabei sollen altbekannte Weisen und Melodien, aber auch neu einstudierte Titel zu ihrem Recht kommen.

Das Thumer Blasorchester gehört zu den besten Klangkörpern des Freistaates Sachsen und vertrat diesen im Jahr 2000 beim Deutschen Orchesterwettbewerb in Karlsruhe, wo es das beste Ergebnis aller Orchester der neuen Bundesländer erzielte. Es ist mit seinen 70 Musikern das größte von drei Vereinsensembles des Vereins "Jugendblasorchester" der Stadt Thum/Erzgeb. e. V. und steht unter der musikalischen Leitung von Karl Röhle und Wolfgang Grüneberg. Letzterer ist bei den sächsischen Blasmusikern wohlbekannt, leitet er doch schon seit langem als Vorsitzender den "Sächsischen Blasmusikverband".

Erwähnen möchten wir auch, dass die Thumer Musiker erst vor kurzem, nämlich vom 9. Februar bis zum 22. Februar 2001, zu einer Konzertreise in **Südafrika** weilten, wo sie u. a. in Kapstadt, Worcester, Caledon und Montagu musizierten. Sie können also gespannt sein auf ein Orchester, das sich mit ihrem Auftritt für einen Besuch des Lichtensteiner Musikvereins in Thum revanchieren möchte.

Freuen Sie sich schon jetzt auf ein Konzert, bei dem 130 Musiker für Sie spielen und Sie unterhalten möchten.

Beginn des Konzertes ist 16.00 Uhr.

Einlass ist 15.30 Uhr.

Die Eintrittskarten dafür können Sie am Veranstaltungsort, aber auch in der Lichtenstein-Information im Vorverkauf erwerben.

Karin Süß
Pressesprecherin
Musikverein Lichtenstein/Sa. e. V.

Musikverein im Internet: www.musikverein-lichtenstein.de

Vorankündigung der Sport- und Spielvereinigung St. Egidien e. V.

Mitgliederversammlung und Sportlerball

Die ordentliche Mitgliederversammlung der SSV St. Egidien e. V. findet am 27. April 2001 in der Jahnturnhalle statt.

Außerdem wird am 28. April 2001 ein öffentlicher Sportlerball veranstaltet, der ebenfalls in der Jahnturnhalle stattfinden wird. Karten sind über alle Vorstandsmitglieder ab 1. 4. 2001 erhältlich. Genauere Informationen gibt die SSV St. Egidien noch bekannt.

Winkler
SSV St. Egidien

Information der SSV St. Egidien

Am **24. März 2001** werden die Tischtennis-Vereinsmeisterschaften in der Jahnturnhalle durchgeführt. Beginn ist 9.00 Uhr.

Zur Veranstaltung sind alle Interessierten und Sportbegeisterten recht herzlich eingeladen.

Winkler
SSV St. Egidien

An alle Mieter und Mieterinnen, der A.-Bebel-Straße 1 - 47

**Sehr geehrte Mieterin,
sehr geehrter Mieter,**

wir möchten Sie informieren, daß die Wohnstraße hinter der A.-Bebel-Straße 1 - 47 (ungerade) im Jahr 2001 nicht instandgesetzt werden kann. Der Trinkwasserzweckverband hat die Erneuerung der Trinkwasserleitung im Jahr 2002 vorgesehen. Wir begrüßen auf der einen Seite die Erneuerung der Hauswasseranschlüsse und bedauern auf der anderen Seite, daß die Instandsetzung dieser Wohnstraße verschoben werden muß. Trotzdem werden wir uns bemühen, bis zum Abschluß der Baumaßnahme, die Oberfläche der Wohnstraße provisorisch begehbar zu halten.

Wir bitten Sie um Verständnis und bedanken uns für Ihr Entgegenkommen.

Leupelt
Werkleiter

Mehr Licht und Sonne im Wohngebiet

Im Auftrag der Wohnungswirtschaft der Gemeinde nach Beratung im Technischen Ausschuss wurden Ende November des vergangenen Jahres von der Firma Müller/Molch im Neubaugebiet Schulstraße Bäume ausgeschnitten bzw. etliche Bäume gefällt, damit die Mieter in ihren Wohnungen mehr Licht und Sonne haben. Diese Maßnahme wurde von den meisten Anliegern der Schulstraße sehr begrüßt.



Fotos und Text: H. Tauber

Das wünsch' ich Dir ...

... daß du
bei schwierigen Entscheidungen
nicht hin- und hergerissen bist,
sondern erkennst,
welcher Weg dein Weg ist.
Höre ruhig auf gute Ratschläge,
aber entscheide so, wie es
für dich richtig ist. Und geh dann
deinen Weg unbeirrt.





Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit

St. Egidien:

Frau Johanna Maryska	am 15. 3. zum 88. Geb.
Herr Ernst Winter	am 15. 3. zum 80. Geb.
Herr Roland Ulbricht	am 15. 3. zum 70. Geb.
Herr Günther Ruß	am 17. 3. zum 75. Geb.
Herr Kurt Keller	am 19. 3. zum 90. Geb.
Frau Annemarie Dziuballe	am 19. 3. zum 76. Geb.
Frau Elly Ziegert	am 20. 3. zum 87. Geb.
Herr Johannes Seidel	am 20. 3. zum 75. Geb.
Herr Rolf Kleindienst	am 21. 3. zum 72. Geb.
Herr Werner Franke	am 22. 3. zum 74. Geb.
Frau Marta Tabel	am 24. 3. zum 76. Geb.
Frau Herta Seiffert	am 26. 3. zum 80. Geb.
Herr Johannes Selbmann	am 28. 3. zum 74. Geb.
Frau Ilse Voigt	am 29. 3. zum 70. Geb.
Frau Margareta Kölling	am 1. 4. zum 86. Geb.
Herr Horst Ihle	am 1. 4. zum 73. Geb.
Frau Stephanie Neef	am 2. 4. zum 82. Geb.
Frau Waltraut Kautzsch	am 4. 4. zum 77. Geb.
Frau Vera Vogel	am 6. 4. zum 78. Geb.
Frau Susanne Jucht	am 6. 4. zum 74. Geb.
Frau Lotte Winter	am 6. 4. zum 72. Geb.
Frau Hilda Vogel	am 8. 4. zum 86. Geb.
Frau Klara Köhler	am 9. 4. zum 87. Geb.
Frau Lisa Hilbig	am 10. 4. zum 80. Geb.
Herr Ewald Rutter	am 10. 4. zum 77. Geb.
Frau Gertraude Richter	am 10. 4. zum 71. Geb.
Frau Gertrud Päßler	am 12. 4. zum 73. Geb.
Herr Günter Tröger	am 13. 4. zum 80. Geb.

OT Kuhschnappel:

Frau Käte Kunze	am 17. 3. zum 74. Geb.
Frau Gerda Specowius	am 19. 3. zum 79. Geb.
Frau Charlotte Hammer	am 23. 3. zum 78. Geb.
Herr Erwin Aurich	am 6. 4. zum 76. Geb.

OT Lobsdorf:

Frau Dorle Knöfler	am 15. 3. zum 78. Geb.
Frau Gerlinde Heinze	am 21. 3. zum 71. Geb.
Frau Elsa Lehmann	am 22. 3. zum 81. Geb.
Frau Anneliese Walther	am 13. 4. zum 72. Geb.



Rätsel

1	2	3	4
2			
3			
4			

Magisches Quadrat
1 Baumbestand, 2 Bindewort, 3 Strom in Sibirien, 4 Nebenfluß der Donau.

Auflösung Monat Februar 2001

Kammrätsel

Waagrecht: Jerusalem

Senkrecht:
1. Joel
2. Ruth
3. Seil
4. Leim
5. Maus

Bücherecke

Barbara Wood: "Das Haus der Harmonie"

Über viele Generationen hinweg haben die Frauen der Familie Lee in chinesischer Tradition heilpflanzliche Medizin hergestellt. Jetzt hat Charlotte Lee, die Jüngste der Familie, die Leitung des mittlerweile großen Konzerns übernommen. Unerwartet muß sie sich einer Anschuldigung stellen, die den Erfolg des ganzen Unternehmens gefährdet.

Barbara Wood erzählt die spannende und ergreifende Geschichte einer chinesischen Familie, die den langen Weg von China in die neue Welt, nach Amerika gewagt hat, um dort ein neues Leben zu beginnen und eine alte Tradition fortzusetzen.

Agnes-Marie Grisebach: "Ein Frau Jahrgang 13"

Stationen eines bewegten Lebens: Sie lebte in den zwanziger Jahren in Berlin, in den dreißiger Jahren in München, in den vierziger Jahren in Pommern und Mecklenburg. Sie arbeitete als Schauspielerin, Bäuerin, Hausfrau, Mutter, Gastwirtin, Sekretärin. Sie brachte ihre vier Kinder und andere Verwandte als Alleinverdienerin durch notvolle Nachkriegsjahre.

Sie lernte, alles zu verlieren, dennoch nicht aufzugeben und endlich gegen den Strom zu schwimmen.

Eine spannende Lebensgeschichte, beispielhaft für eine ganze Generation von Frauen, die ihr Leben selbst in die Hand nehmen mußten.

Fay Weldon: "Die Teufelin"

In Eden Grove leben lauter glückliche Frauen. Sie haben einen erfolgreichen Ehemann, muntere Kinder, ein harmonisches

Familienleben und ein hübsches Eigenheim. Eine friedliche kleine Welt. Allerdings nicht für alle. Da ist zum Beispiel die eher unattraktive Ruth, Gattin eines Steuerberaters und Mutter zweier Kinder. Ruths Mann sieht nicht nur gut aus, sondern hat auch ein erfülltes außereheliches Liebesleben. Da er Unehrlichkeit verabscheut, weiß Ruth darüber genau Bescheid. Die neueste Geliebte ist blond, zierlich und süß und erfolgreiche Verfasserin von Liebesromanen. Es kommt der Punkt, an dem Ruth die Geduld verliert. Sie dreht den Spieß um und plant einen Rachefeldzug. Das erste, was in Rauch aufgeht, ist das gemütliche Heim.

Luanne Rice: "Wo das Meer den Himmel umarmt"

Als Sarah Talbot von einer schweren Krankheit geheilt wird, glaubt sie aufatmen zu können. Endlich kann sie ihr Leben wieder genießen - auch wenn sie immer noch von ihrem geliebten Sohn Mike getrennt ist, der auf der kleinen Insel Elk Island bei seinem Großvater lebt. Doch Sarah hat neuen Mut gefaßt - auch weil sie gerade Will kennengelernt hat, einen Piloten, der vom Leben genauso gezeichnet ist wie sie: Er hat sich von seiner Frau scheiden lassen, nachdem der gemeinsame Sohn bei einem Segelunfall ums Leben kam, und seine halbwüchsige Tochter lebt nun bei ihrer Mutter und ihrem verhaßten Stiefvater. Was Sarah nie für möglich gehalten hatte, tritt ein: Sie findet in Will den Lebensgefährten, der ihr endlich Ruhe und Erfüllung schenken kann. Die beiden ahnen nicht, daß ihr Glück schon bald aufs neue bedroht sein wird.

Was sonst noch interessiert ...

VZS - Verbraucher-Zentrale Sachsen e. V.

Anleger der Göttinger Gruppe/ Securenta aufgepasst!

Vor Weihnachten schrieb die Securenta AG (Göttingen) an ihre Anleger, die eine Securenta oder einen Pensions-Spar-Plan abgeschlossen haben. Sie schlug eine sogenannte Segmentänderung vor. Das Geld der Kunden sollte danach in einer anderen Beteiligungsgesellschaft aus dem Firmengeflecht der Göttinger Gruppe angelegt werden. Zur Begründung wurde auf eine Änderung des Einkommensteuergesetzes hingewiesen.

Doch die Verbraucher-Zentrale Sachsen geht davon aus, dass es der Gesellschaft vor allem darum geht, den Anlegern rechtliche Einwände abzuschneiden. Nach Angaben der Verbraucherschützer wurde dem Anbieter von Gesellschaftsbeteiligungen vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen untersagt, den Anlegern weiterhin eine Auszahlung ihres Guthabens in Form einer monatlichen Rente zu versprechen. Die Verbraucher-Zentrale ist der Auffassung, dass die Anleger deshalb ein Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage haben. Schließen die Anleger nun aber auf Vorschlag der Securenta AG einen neuen Beteiligungsvertrag ab, können sie sich später wohl nicht mehr auf ein außerordentliches Kündigungsrecht berufen.

Verbraucher, die den neuen Beteiligungsvertrag abgeschlossen haben und dies nun als Fehler erkennen, sollten prüfen, ob die zweiwöchige Widerrufsfrist bereits abgelaufen ist. Beratung gibt in den Beratungsstellen der Verbraucher-Zentrale Sachsen und montags, mittwochs und donnerstags von 10 bis 18 Uhr auch telefonisch unter der 0190 79 777 2 (2,42 DM/Min.).

VZS - Verbraucher-Zentrale Sachsen e. V.

Neuer Ratgeber zu Kuren Verbraucherschützer geben Informationen vom Antrag bis zur Zuzahlung

Erst wurde die Dauer der Kuren verkürzt, dann sollten sie flexibler gehandhabt werden. Zuzahlungen wurden eingeführt, erhöht und wieder herabgesetzt. Änderungen gab es beim Wiederholungszeitraum von Kuren, bei der Anrechnung des Urlaubs und der Lohn- und Gehaltsfortzahlung. Kein Wunder, wenn Unsicherheit um sich greift und den Anspruchsberechtigten der Durchblick fehlt.

Der neue "Ratgeber Kuren" der Verbraucher-Zentralen will Ratsuchende informieren und Patienten helfen, sich im Kuren-Wirrwarr zurecht zu finden. So hilft der Ratgeber zunächst, sich einen Überblick zu verschaffen, was Kuren leisten können und wann sie sinnvoll sind. Er erklärt, welche gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen und informiert über alles, was bei der Antragstellung zu beachten ist. Für die Auswahl des geeigneten Kurortes, Heilbades oder Erholungsortes gibt der Ratgeber wichtige Hinweise. Ein weiteres Kapitel behandelt das Thema Geld und Gesundheit und beantwortet die Frage, auf welche Leistungen der Kur-Interessent Anspruch hat.

Den 190-seitigen "Ratgeber Kuren" gibt es zum Preis von 18 DM (9,20 EUR) in den Beratungsstellen der Verbraucher-Zentrale Sachsen. Für zusätzlich 5 DM (2,56 EUR) für Porto und Versand kommt er gegen Rechnung auch ins Haus. Bestellen kann man unter der Telefonnummer 0190 79 77 75 (2,42 DM/Min.) oder beim Zentralversand der Verbraucher-Zentrale, Adersstraße 78, in 40215 Düsseldorf.

VZS - Verbraucher-Zentrale Sachsen e. V.

Sachsens Verbraucherschützer warnen: Falsche Informationen zum gesetzlichen Sterbegeld

Ältere Verbraucher sollen unrentable private Sterbegeldversicherungen abschließen

Kurz vor Weihnachten fanden im sächsischen Hoyerswerda viele Verbraucher in ihrem Mietshaus eine "Wichtige Information für ältere Bürger". Darin teilte der "kompetente und einfühlsame Berater Herr Tschimev" - wie er sich selbst nennt - von der gleichlautenden Marketing und Vertriebsfirma mit, dass "die Regierung das Sterbegeld halbiert hat und jetzt ganz streichen will". Verunsicherte Senioren fragten daraufhin bei den Verbraucherschützern nach, was es damit auf sich habe. "Das Vorgehen dieses Herren zeugt weder von Kompetenz noch von Einfühlsamkeit", meint Andrea Hoffmann von den sächsischen Verbraucherschützern. Die Diskussion, ob das staatliche Sterbegeld gestrichen werden soll oder nicht, wurde schon im Jahr 1999 geführt. Im Ergebnis dessen kam es mit der Gesundheitsreform 2000 nicht zu einer Abschaffung und auch nicht zu einer Halbierung. Unverändert zahlen die gesetzlichen Krankenkassen beim Tod eines Mitglieds 2100 DM und bei Familienangehörigen die Hälfte. Verstorbene, die am 1. 1. 1989 nicht gesetzlich versichert waren, erhalten keinen Zuschuss zu den Bestattungskosten. Kurzfristige Änderungen sind bei dieser Regelungen nicht zu erwarten.

Da es sich bei dieser staatlichen Leistung lediglich um einen Zuschuss handelt, haben die Erben noch zusätzlich einen finanziellen Beitrag zu einer würdevollen Beerdigung des Erblassers aufzubringen. Wer damit nach seinem Tod nie-

manden belasten möchte, kann selbstverständlich schon zu Lebzeiten selbst finanzielle Vorsorge treffen. Eine private Sterbegeldversicherung beispielsweise, wie sie über den Hoyerswerdaer Vertreter in die IDEAL-Versicherungen AG vermittelt wird, ist nur eine Möglichkeit. Die Finanzexpertin der Verbraucher-Zentrale meint jedoch, dass sich dieses Produkt in erster Linie für die Versicherungsgesellschaft und den Vermittler lohnt. Das Geld des Versicherungsnehmers wird dagegen nur schlecht verzinst. Das zeigt folgendes Beitragsbeispiel: Eine 55-Jährige zahlt für eine Versicherungssumme von 7500 DM monatlich 25,20 DM. Bei einem Tod nach 20 Jahren wurden so 6048 DM angespart. Das eingezahlte Geld brauchte über diesen langen Zeitraum nur mit 2 Prozent verzinst zu werden, um bereits den Endbetrag von 7441,26 DM zu erreichen. "Senioren sollten deshalb eher andere, sichere Sparprodukte, wie zum Beispiel Banksparpläne, Sparbriefe, Bundesschatzbriefe oder Festgelder, in Betracht ziehen. Für diese Produkte gibt es unter anderem deshalb höhere Zinsen, weil die Kosten niedriger sind" rät Andrea Hoffmann. Die Verbraucherschützer bieten dazu ihre Beratung an. Anhand von Vergleichen können auch günstige Zinsangebote herausgesucht werden. Wer auf Grund der Falschinformation über das gesetzliche Sterbegeld einen Versicherungsantrag gestellt hat, sollte sich ebenfalls in der Verbraucher-Zentrale rechtlich beraten lassen. Wer schnell reagiert, hat gute Chancen, sich von einem Versicherungsvertrag noch ohne finanzielle Einbußen zu lösen.

DAK Pressedienst

Selbstvertrauen schützt vor Sucht Was Eltern für ihre Kinder tun können

Vorbeugen ist besser als heilen! Eltern, die ihre Kinder vor Karies bewahren möchten, achten daher auf regelmäßige Zahnpflege. Doch was müssen Eltern tun, die ihre Kinder vor Sucht und Drogenmissbrauch schützen wollen? Nach Erfahrungen der DAK reicht es nicht aus, wenn im Schulunterricht die Wirkungsweise von Kokain und Co. erklärt wird. Bilder von Raucherbeinen oder Lungenkarzinomen haben ebenfalls noch keinem Jugendlichen die Zigarettenpause verdorben. Wissenschaftler, die Lebensläufe süchtiger Jugendliche untersucht haben, konnten keine eindeutige Ursache für deren Abhängigkeit feststellen. Wenn Kinder jedoch in Lebensumständen aufwachsen, die ihre wichtigsten Bedürfnisse nicht berücksichtigen, steigt ihr Risiko, süchtig zu werden. Kinder, die beispielsweise unter der Trennung ihrer Eltern leiden, vernachlässigt werden oder in extrem beengten Wohnverhältnissen aufwachsen, sind suchtgefährdet. Sie weichen der belastenden Realität aus - ob durch stundenlanges Fernsehen, ständig neue Computerspiele oder sogar Drogen.

Die DAK rät Eltern, die Bedürfnisse ihrer Kinder nach Liebe und Geborgenheit, aber auch nach Verantwortung und neuen Erfahrungen ernst zu nehmen. Aufgaben, die sie allein lösen, steigern das Selbstvertrauen schon bei den Jüngsten. Eltern sollten ihrem Nachwuchs daher ruhig etwas zutrauen und nicht vergessen, sie anschließend auch zu loben. Selbstvertrauen hilft den Kindern, auch mal einen Misserfolg zu ertragen. Die meisten Kinder sagen deutlich, was sie möchten - so wie ein Hamburger Zweitklässlerin in ihrem Aufsatz - Was für Kinder wichtig ist: "Ich muss mal mit Mama und Papa kuscheln. Ich muss mich mal austoben. Es ist wichtig für mich, dass ich ein gesundes Leben habe. Ich muss mal ausschlafen. Ich brauche jemanden, dem ich meine Sorgen sagen kann. Ich muss mich mal ausweinen."

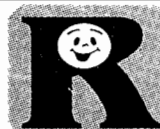
Mehr Informationen über Suchtvorbeugung gibt es bei der DAK. Die Borschüren "Stark ohne Dope" und "Ecstasy - Ein Ratgeber für Eltern" sind kostenlos in jeder DAK-Geschäftsstelle erhältlich.

WERBUNG

*Ein sicherer Weg
zu
geschäftlichem Erfolg!*

KOHLEPREISE			Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge!
Alle Preise beinhalten MwSt. u. Anlieferung	ab 2t DM/50kg	ab 5t DM/50kg	
REKORD-Briketts	16,90	15,40	Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Brennholz
Deutsche Briketts (2. Qual.)	15,90	13,90	
CS-Briketts (Siebqualität)	11,90	9,90	

Kohlehandel Schönfels FBS GmbH
Tel. 037607/17828



Bereitschaftsdienst Pflegedienst Reiss GmbH St. Egidien, Achatstraße 6

Unser Büro Achatstraße 6 ist wochentags von 8.00 bis 16.00 Uhr besetzt (sonstige Termine nach Absprache). Tägliche Sprechzeiten im Büro St. Egidien, Achatstraße 6, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Telefon 037204/7670. Dieses Telefon ist mit Anrufbeantworter, so daß Sie mir laufend Nachrichten hinterlassen können. Zu den Sprechzeiten können ebenfalls Termine für

- ☞ med. Fußpflege
- ☞ Beratungshausbesuche zur Pflegeversicherung

vereinbart und dann in Ihrer Wohnung durchgeführt werden. Außerdem sind wir unter 0177/3433156 und 0178/5910307 zu erreichen.



Zugelassen für alle Kassen
Pflegedienst "Sonnenschein"
Tel. 0172/6482911 oder auf Anrufbeantw. 03720/86034 (hinterlassen Sie Ihre Ruf-Nr.)
www.pflegedienst-sonnenschein.de
Sprechzeiten: montags 13 - 14 Uhr
und nach tel. Vereinbarung tägl.

- ☞ Vermittlung von med. Fußpflege
- ☞ Termine von hauswirtschaftl. Betreuung

Mit uns sind Sie nicht mehr allein. Auch gemeinsame Feste u. Ausfahrten.

Marina Rabe, Lungwitzer Straße 28a, 09356 St. Egidien